Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dätwyler IT Infra GmbH Niederlassung Österreich

für Lieferungen und Leistungen (Stand 01.06.2022)

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung aller Waren und die Erbringung aller Dienstleistungen gemeinsam mit den konkreten Angaben und Daten in unserer Auftragsbestätigung. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner oder sonstiger Dritter
- werden vom Verkäufer **keinesfalls** anerkannt, auch nicht durch die Entgegennahme einer Bestellung.

 1.2. Diese AGB sind eine umfassende und ausgewogene Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Firma Dätwyler als Verkäufer und dem Käufer. Unter Käufer wird auch der Besteller von Leistungen verstanden. Keine Handlung oder Unterlassung unsererseits darf derart interpretiert werden, dass der Verkäufer dadurch ausdrücklich oder stillschweigend einer Änderung dieser AGB zustimmen würde.
- 1.3. Im Falle einer Regelungslücke gilt auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Regelungen das, was redliche und fachkundige Vertragspartner vereinbart hätten.

 1.4. Wir verweisen in unserer Korrespondenz auf unsere Website | Tinfra.datwyler.com, auf der diese AGB abgespeichert sind und durch den
- Interessenten oder Käufer heruntergeladen werden können.

Angebot

- 2.1. Wenn nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, sind Angebote unverbindlich.
- Offerten sind 14 Tage ab Angebotsdatum gültig.
 Die Übersendung von Preislisten, Katalogen, Mustern und Proben ist keinesfalls als Angebot zu sehen.
- 2.4. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die einem Käufer oder möglichen Käufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder verwendet, vervielfältigt, zurückbehalten noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wunsch oder jedenfalls wenn ein konkreter Vertrag nicht zustande gekommen sein sollte, sind diese Sachen sofort an den Verkäufer zurückzuget

- 3. Vertragsabschluss
 3.1. Der Vertrag wird durch die Annahme (Bestellung) unseres Angebots abgeschlossen. Die Urkunde über den Vertrag, die alle wechselseitig
- 3.2. Jede Änderung oder Ergänzung des bereits abgeschlossenen Vertrages hat schriftlich zu erfolgen

Erfüllungsort und Preise

- 4.1. Sämtlich Lieferungen erfolgen gemäß FCA (INCOTERMS* 2020) ab Auslieferungswerk auf Basis der vom Verkäufer kalkulierten Preise, It. Anbot bzw. Auftragsbestätigung, netto in EUR zzgl. MWST einschließlich Verladung. Separate Leistungen: Die für den Transport der Ware erforderliche Verpackung, Transportbehelfe, Trommeln sowie ein extra Schneiden der Kabel sind im Warenpreis nicht enthalten. Die Kosten für das Schneiden – pro Schnitt netto € 50, – werden auf der Rechnung separat aufgeführt. Sie sind vom Käufer gemeinsam mit der Ware zu bezahlen. Für die Ermittlung der Preise verweisen wir auf die aktuellen Preislisten.

 4.2. Preisänderungen können aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Maßnahmen, aufgrund von Empfehlungen zuständiger Kommissionen
- oder Schiedsstellen wie unter anderem Tarifabschlüsse und aufgrund von Materialpreissteigerungen angewandt werden.

 4.3. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten oder Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Rohstoff-, Material- oder Energiekosten
- eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung wird nicht größer als 5 % sein.

 4.4. Serviceleistungen zur Errichtung von Anlagen sowie Reparaturarbeiten außerhalb unserer Fabriken werden vom Verkäufer nach tatsächlichem Personal-, Material- und Spesenaufwand gemäß den aktuellen Preislisten verrechnet. Dafür genügt ein dem Verkäufer mündlich erteilter Auftrag.
- 4.5. Unsere Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, Kupferzuschläge, Transportkosten, Versicherungsprämien, Abladekosten oder Inspek
- 4.6. Die Preise für Kupferkabel enthalten eine **Kupferbasis von € 130,- für 100 kg** Kupfer. Diese CU-Zahl wird bei Angeboten und in den Preislisten aufgeführt. Die endgültigen Preise errechnen sich aus Metallzu- oder -abschlägen entsprechend dem auf unserer Website Tiinfra.datwyler.com veröffentlichen Cu-Zuschlag Österreich.

 4.7. Auf Kleinbestellungen mit einem Nettowarenwert bis € 500,— berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von jeweils € 75,—

- Zahlungsbedingungen
 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar
- 5.2. Bei **Zahlungsverzug** ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweilig aktuellen Basiszinssatz zu ersetzen (§ 1333(2)ABGB). Der Käufer hat außerdem dem Verkäufer alle sonst aus dem Zahlungsverzug entstandenei
- aktuelen Basizanssatz zu ersetzen (§ 1331/A/Bubl). Der kaufer nat außerende mehr verkauter alle sonst aus dem Zahlungsverzug entstandenen 6.Abden zu ersetzen, inbesendere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Die uns entstehenden Mahnkosten von € 40,--, werden zusätzlich berechnet.

 5.3. Eine Aufrechnung durch den Käufer kann nur mit dessen gültigen und gleichartigen Forderungen gegenüber der Dätwyler IT Infra GmbH
 Niederlassung österreich erfolgen. Die Aufrechnungserklärung muss schriftlich erfolgen. Mit der Aufrechnungserklärung erkennt der Käufer das unbedingte Bestehen der Forderung des Verkäufers an, gegen die aufgerechnet wird.
- unbeunigte bestehen der Forderung des Verkaluters an, gegen die aufgefechniet wird.

 5.4. Alfällig Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer inn urd ann an Dritte abgetreten oder verpfändet werden, wenn der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist vorher darüber informiert wurde und es dem Verkäufer möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die schriftliche Zustimmung zu erteilen. Eine Abtretungs- oder Verpfändungsanzeige ist für den Verkäufer erst bindend, wenn sie sowohl vom Käufer als auch vom Neugläubiger schriftlich bestätigt uwrde. Mangels übereinstimmender Erklärungen ist der Verkäufer berechtigt, den einer eventuellen Forderung entsprechenden Geldbetrag oder die Sache gemäß § 1425 ABGB bei Gericht zu hinterlegen.

 5.5. Jede Zahlung wird vom Verkäufer zu Gunsten der jeweils ältesten beim Verkäufer als öffen erscheinenden Forderung gebucht. Dabei werden zusetst offense Orderungen aus dem Tiel des Schauperstates cohanz insten. Visten und schließlicht Erkturgefredkraumen abnedert.
- zuerst offene Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes, sodann Zinsen, Kosten und schließlich Fakturenforderungen abgedeckt.

- 6. Warenversand
 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA (Incoterms*2020) ab Auslieferungswerk vereinbart.

 1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA (Incoterms*2020) ab Auslieferungswerk vereinbart.
- 6.2. Bei Verzögerung des Versands ohne unser Verschulden, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn wir z.B. die Versandkosten oder den Versand auch durch eigene Transportpersonen übernommen haben.
 6.3. Die Kabellieferung erfolgt auf hauseigenen Mehrweg- oder Einwegtrommeln. Hauseigene Mehrwegtrommeln werden nach Freimeldung durch den Käufer vom Verkäufer abgeholt. Für Freimeldungen schicken Sie uns per Fax das Formular von unserer Website ITinfra.datwyler.com Sollte die Freimeldung der Trommeln nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgen, werden die Mehrwegtrommeln zum Zeitwert in Rechnung gestellt. 6.4. Weiteres Verpackungs- und Transportmaterial wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, dieses Material
- gemäß ARA-Lizenzierung zu entsorgen (unsere ARA-Lizenznummer lautet: 10612).
 6.5. Für ARA-Abgaben, Trommelabnützung und Rückholung wird ein ARA-Trommelzuschlag in der Höhe von 0,75 % auf den jeweiligen Nettorechnungsbetrag erhoben.

- 7. Lieferbedingungen
 7.1. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 5 % von der Bestellmenge abzuweichen, wobei Überlieferungen bis zu 5 % vom Käufer zu übernehmen und bei Rechnungslegung anzuerkennen sind.
- 7.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält:
- und sie ist eingehalten, wenn die Ware die Auslieferungsstelle des Verkäufers verlässt.
 7.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn beim Verkäufer oder bei einem Zulieferanten unvorhergesehene oder vom Parteiwillen unabhängige Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Energie-und Rohstoffmangel, sowie Arbeitskonflikte (Streik oder Aussperrung) eintreten oder Vertragspflichten des Käufers nicht eingehalten werden. 7.4. Gerät der Verkäufer aus ihru zu vertretenden Umständen in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, für jede vollendehohe, eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes, maximal 5 % des betroffenen Nettolieferwertes zu verlangen. Wurde dem Ver-
- käufer eine angemessene Nachfrist gesetzt, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf der Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

 7.5. Nimmt der Käufer die ordnungsgemäße Lieferung des Verkäufers nicht ab, so hat der Käufer trotzdem Zahlung zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Lieferung oder vereinbarte Teillieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitraum abruft. Der
- Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen allfälligen Verzugsschaden einschließlich samtlicher Aufwendungen zu ersetzen.

 7.6. Kommt der Käufer auch nach einer schriftlichen Aufforderung seiner Abnahme oder Abrufpflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Lieferverpflichtung hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Lieferungen entfällt, wobei gleiches für die noch nicht abgerufenen und erst künftig noch abzurufenden

Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab dem Tag der Lieferung bzw. Meldung, dass die Ware zur Abnahme bereitsteht, unter den folgen-
- 8.2. Die Gewährleistung gilt für Mängel, die bereits bei Übergabe an den Käufer vorliegen. Mängel aufgrund einer Fehlbehandlung oder Ge-
- Brauchs- oder Abnitizungserscheinungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

 8.3. Der Verkäufer haftet dafür, dass die gelieferten Waren die im Einzelvertrag bedungenen oder allgemein für Dätwyler-Produkte gewöhnlicherweise vorausgesetzten Eigenschaften haben und einer allenfalls vom Verkäufer gegebenen Beschreibung, Probe oder Muster entsprechen. Der Verkäufer haftet dafür, dass die Waren gemäß den technischen Beschreibungen verwendet werden können. Abgesehen von diesen technischen Beschreibungen erfolgen keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen bestimmter Eigenschaften. Keine Vertreter:innen oder Mitarbei-
- tenden der Firma Dätwyler sind berechtigt, derartige Zusagen abzugeben.

 8.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware am konkret vereinbarten Übergabeort umfassend zu untersuchen. Mögliche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich und detailliert anzueigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware als Fachperson ordentlich und genau zu untersuchen. Mangels Untersuchung oder mangels unverzüglicher Mängelrüge gilt die Ware als mängelfrei genehmigt. Ein trotz sorgfältiger Untersuchung nicht feststellbarer
- Mangel muss uns unwerzüglich nach dessen Intleckung angezeigt werden, ansonsten gilt die Ware auch in diesem Fall als mängelfrei genehmigt.

 8.5. Bei nachträglicher Mängelanzeige ist der Käufer verpflichtet zu beweisen, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat.

 8.6. Eventuelle allgemeine öffentliche Äußerungen oder werbliche Aussagen des Verkäufers sind aufgrund des technischen Charakters der Ware nicht geeignet, deren Eigenschaften zu definieren.
- nun geeignet, die nur gegenstatuer zu derinteren.
 8.7. Der Käufer ist berechtigt im Falle eines qualitativen Mangels den Austausch der Ware, die von diesem betroffen ist, und bei quantitativem Mangel die Nachlieferung der fehlenden Waren zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Austausch in angemessener Frist durchzuführen. Der Verkäufer frägt auch die Ein die Behebung des Mangels notwendigen Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkost, falls sich die auszutauschende Ware an dem vom Käufer vertraglich bekannt gegebenen Installationsort befindet. Falls sich die mangelhafte Ware anderswo befindet,

- ist der Käufer verpflichtet, die durch den Ortsunterschied eventuell verursachten Kosten zu tragen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den
- Austausch der mangelhaften Ware ungehindert zu ermöglichen.

 8.8. Die Lieferung fehlender oder ausgetauschter Waren erfolgt wiederum "Ab Werk (genauer Ort im Auftrag angegeben)". Diese Allgemeinen
- Geschäftsbedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen zur Mängelbehebung.

 8.9. Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer nur das Recht auf entsprechende Preisminderung.

 8.10. Falls der Austausch aus unvertretbaren Gründen nicht möglich sein sollte oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden wäre, hat der Käufer das Recht auf angemessene Preisminderung. Bei der Angemessenheit der Preisminderung ist jedenfalls zu berücksichtigen, falls es im Bereich des Käufers lag, dass ein Austausch nicht durchgeführt werden konnte.

 8.11. Das Recht auf Wandlung hat der Käufer nur dann, wenn mehr als 50 % der Ware nachweislich mangelhaft sein sollte.

- 8.12. Schadenersatzansprüche, die aus der Beschaffenheit der Ware abgeleitet werden, sind mangels unverzüglicher M\u00e4ngelr\u00fcge verwirkt.
 8.13. F\u00fcr Mangelsch\u00e4den oder Mangelfolgesch\u00e4den haftet der Verk\u00e4ufer nur bei grober Fahrl\u00e4ssigkeit oder Vorsatz. Die Haftung f\u00fcr mittelbare Sch\u00e4den ist jedenfalls ausgeschlossen. Somit ist allenfalls nur der K\u00e4ufer dem Verk\u00e4ufer gegen\u00fcber perchtigt, Schadenersatzanspr\u00fcche geltend
- 8.14. Deckungsvorsorge für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist von uns gemäß § 16 PHG getroffen worden.

Rücknahme

- 9.1. Restmengen werden nicht zurückgenommen.
 9.2. Rücknahmen von neuwertiger, ungebrauchter Lagerware in Originalverpackung können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen: Kabeltrommel gebunden nur in der Länge bei Auslieferung, Kabel aus den Bereichen Liftkabel/Flachkabel können nur stehend geliefert zurückgenommen werden. Spezialteile, Konfektionen, Artikel mit Sonderfarben oder Sonderkonstruktionen können nicht zurückgenommen werden. Vor Rücksendungen ist die Auftragsabwicklung zu verständigen, die eine geeignete Abwicklung veranlasst. Rücksendungskoster sind vom Käufer zu tragen.
- 9.3. Für die vom Verkäufer nicht verschuldeten Retouren erfolgt ein Abzug auf die Gutschrift von 15 % des Brutto-Retouren-Betrags, mindestens jedoch € 70,— pro Retourensendung. Für Ware, welche bei unserer Eingangsprüfung Mängel aufweist, erfolgt keine Gutschrift. Der Käufer hat nach einer diesbezüglichen Verständigung 14 Tage Zeit die Ware zurückzunehmen, nach Ablauf dieser Frist wird die Ware durch den Verkäufer der Verschrottung zugeführt.

10.1. Der Käufer ist zur Wahrung der Schutzrechte des Verkäufers sowie der Rechte von dritten Parteien verpflichtet. Der Käufer hat Sorge zu tragen, dass Patente, Marken, Muster und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte weder durch seine Qualitätsanforderungen, sonstige Anforderungen noch durch die Verwendung von Plänen, Modellen, Mustern und ähnlichen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Mitteln verletzt werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer gegen alle derartig erhobenen Forderungen schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eventueller Pläne, Modelle, Muster oder ähnlicher, vom Käufer zur Verfügung gestellter Mittel, insofern eine derartige Verantwortung oder Haftung über die angemessene Sorge und Pflege einer treuhändigen Verwahrung hinausgeht.

10.2. Entsprechende Versicherungen schließt der Verkäufer nur auf Anweisung, nach Unterfertigung der Bestellung und Bezahlung durch den

10.3. Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Pläne, Modelle, Muster und ähnliches Material, das nicht innerhalb eines Jahres ab Übermittlung verwendet wurde, zu zerstören.

11.1. Aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt und anderer für einen sorgfältigen Unternehmer nicht vorhersehbarer und nicht vermeidbarer Umstände außerhalb unserer Einflusssphäre wie z.B. Betriebsunterbrechungen, Transportschwierigkeiten, Störungen bei der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Brennstoffen und anderen Hilfsmaterialien für unsere Arbeiten sowie anderer ernsthafter Störungen in der Produktion und Lieferung sind wir zur Verschiebung des Lieferzeitpunkts für die Dauer der Störung und deren Überwindung oder zur teilweisen oder gänzlichen

Stornierung unserer Lieferverpflichtungen ohne weitere Ansprüche des Käufers berechtigt.

11.2. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern sollte, können beide Parteien den Vertrag beenden, ohne dass dadurch der Käufer zu einer Geltendmachung von Forderungen berechtigt wäre. Die Parteien sind verpflichtet, einander gegenseitig mittels Telefax, einge schriebenen Briefes oder in einer anderen geeigneten schriftlichen Form unverzüglich vom Beginn und Ende eines Ereignisses höherer Gewalt zu

12. Vertragsaufhebung
12.1. Gemäß diesen Vertragsbedingungen ist Dätwyler zum Erhalt der für den Produktionsbeginn notwendigen Sicherstellungen und Zahlungen berechtigt. Mit jeder Zahlung oder Sicherstellung versichert der Käufer, dass er dazu bonitätsmäßig ohne Benachteiligung Dritter in der Lage ist.

- Jedwede vereinbarte Sicherstellung oder Zahlung stützt sich auf die allgemeinen wie besonderen vertraglichen Bestimmungen.

 12.2. Dätwyler ist berechtigt, sämtliche oder einen Teil der im Vertrag enthaltenen Rechten und Pflichten durch einseitige Erklärung aufzuheben, falls a) sich die Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, derart grundlegend geändert haben, dass mit Recht anzunehmen ist, dass der Vertrag unter diesen geänderten Umständen entweder nicht oder mit anders lautenden Bestimmungen unterfertigt worden wäre; b) wir nach Unterfertigung des Vertrags Informationen oder Hinweise erhalten, wodurch an der Fähigkeit des Käufers und/oder des Eigentümers des Käufers Zweifel entstehen, Kredit in dem für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Ausmaß zu erhalten; oder falls Umstände eintreten, die geeignet sind, diese Fähigkeit zu gefährden, wie z.B. eine Verschlechterung seiner finanziellen Situation, Offenbarungseid, Zahlungseinstellung, Ermennung eines Masse- oder Zwangsverwalters, Konkurs, Liquidation, Übertragung wesentlicher Vermögenswerte an Dritte; oder falls der Käufer Gesellschaftsanteile, offene Forderungen oder gekaufte Güter verpfändet oder sonst wie in Sicherheit gibt oder diese Sachen zugunsten Dritter
- einsetzt; oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz entsprechender Zahlungsaufforderungen nicht nachkommt; c) die notwendige Exportgarantie durch die "Österreichische Kontrollbank AG" oder eine andere Institution nicht erteilt wird; d) dem Vertrag zugrunde liegende Förderungen durch einen Staat oder die Europäische Union/Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise widerrufen werden oder drohen, widerrufen zu werden.
- Nachten Weterlouwer, Westerlausse und in Steen was dem Vertrag angemessen anzupassen, Sämtliche oder einen Teil der Bestimmungen des Vertrags neu zu verhandeln, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag angemessen anzupassen, Schadenersatzforderungen wegen Vertragssreletzungen geltend zu machen oder, falls zuerst irgendeine andere Zahlungsart vereinbart wurde, Vorauszahlung zu verlangen.
- 12.4. Falls Ratenzahlung vereinbart wurde und der Käufer mit der Bezahlung einer Rate mehr als 15 Tage im Rückstand ist, haben wir das Recht, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.

13. Zession, Aufrechnung und Vertragsübertragung im Konzern
13.1. Wir, unsere Muttergesellschaft sowie unsere jeweiligen Töchter-, Beteiligungs- und Schwestergesellschaften (die Dätwyler Gruppe) haben einander vertraglich alle bestehenden und veräußerlichen Forderungsrechte, insbesondere Fakturenforderungen, Forderungen aus den Titeln des Schadenersatzes, Zinsen und Kosten und alle künftigen aus den genannten Rechtsgründen entstehende Forderungen zum Inkasso abgetreten, die eine der Gesellschaften der Dätwyler Gruppe gegen den Käufer hat oder haben sollte.

13.2. Die Aufrechnung mit eventuellen Forderungen des Käufers ist möglich, sobald sich zu einem Zeitpunkt eine seiner Forderungen mit einer

Forderung einer Gesellschaft der Dätwyler Gruppe kompensabel gegenübersteht. Die sodann gegenseitigen Forderungen müssen – soweit Forderungen von Gesellschaften der Dätwyler Gruppe betroffen sind – nicht fällig, gültig oder gleichartig sein.

13.3. Dätwyler IT Infra GmbH Niederlassung Österreich ist berechtigt, alle oder einige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag unter gleichzeitiger

schriftlicher Verständigung des Käufers an eine andere Gesellschaft der Dätwyler Gruppe zu übertragen. Soweit es sich dabei um eine Schuldübernahme handelt, ist der Käufer schon jetzt aufgrund der gleichen Qualität der Gesellschaften der Dätwyler Gruppe einverstanden.

14.1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an den Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag einschließlich aller Nebenge-bühren vor. Der Käufer hat alle zur Sicherung des vorbehaltenen Eigentums erforderlichen Handlungen zu setzen und das vorbehaltene Eigentum des Verkäufers in der von uns geforderten Form ersichtlich zu machen.

des verkauters in der von ums getroreterne horm ersichtlich zu machen.
142. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in seinem Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß zu veräußern oder zu verarbeiten. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, vereinigt oder vermengt wurde, tritt der Käufer zur Sicherung unseres Entgeltanspruchs hiermit seine Kaufpreisforderungen gegen einen Käufer (Zweitkäufer) an uns ab und verpflichtst sich, a) uns einerseits unverzüglich Name und Anschrift des Zweitkäufers, sowie Grund und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderung bekannt zu geben, und b) andereseits dem Zweitkäufer die Abtretung seiner Forderung auns mitzuteilen und die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern entsprechend zu vermerken. Im fall der Verarbeitung erwerben wir – kann die Verarbeitung nicht rückgängig gemacht werden — nach dem Verhältnis der jeweiligen Nettopreise (Rechnung) der verarbeiteten Waren einschließlich unserer Arbeitsleistungen anteilig

Metigentum.

14.3. Der Käufer verpflichtet sich, alle nach dem Recht des **Destinationslandes** der Ware erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentumsrecht an der Ware zu sichern. Bei Zuwiderhandeln, haftet der Käufer für sämtliche daraus entstehenden Schäden.

Wir haben das Recht, unsere Forderungen dadurch zu sichern, dass wir gerichtlich auf Rechte und/oder Titel des Käufers in jedem Staat oder jedem Gebiet zugreifen.

Der Käufer verpflichtet sich, alle nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Dritte und/oder eine zuständige Behörde vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen. 14.4. Der Käufer ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns hiervon un-

verzüglich schriftlich zu verständigen

Anwendbares Recht

15.1. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Waren-

15.2. Grundsatz des maximalen Erhalts der Vertragssubstanz: Falls die Gültigkeit der Vereinbarung österreichischen Rechts oder Bestimmungen dieses Vertrags durch das Recht des Destinationslandes der Ware oder des Staates des Sitzes des Käufers ("das andere Recht") nicht anerkannt werden oder falls irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrags der öffentlichen Ordnung des anderen Rechts entgegenstehen sollte, bleibt der Vertrag dennoch gültig und die Bestimmungen dieses Vertrags unterliegen weiterhin österreichischem Recht, insoweit dies durch das andere Vertrag dennotn gung und die destinnlungen dieses Vertrags antenegen weterinn die ungültig wird, bleiben alle anderen Bestimmung dieses Vertrags nach dem anderen Recht ungültig wird, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt und die ungültige(n) Bestimmung(n) ist (sind) umgehend durch die Vertragspartner bona fide durch möglichst ähnliche und nach dem anderen Recht zulässige Bestimmung(en) zu ersetzen.

15.3. Ganz allgemein gilt: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird

davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt.

Gerichtsstand

16.1. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt/Österreich.